



## Antrag auf Anordnung einer verkehrsregelnden Maßnahme nach § 45 StVO

(Der Antrag ist mind. 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen)

### An die zuständige Behörde

Vogelsbergkreis  
Der Landrat  
Untere Straßenverkehrsbehörde  
Bahnhofstraße 79  
36341 Lauterbach

Wird von der Behörde Ausgefüllt  
**Antragsnummer:**

per Mail: [verkehrsbehoerde@vogelsbergkreis.de](mailto:verkehrsbehoerde@vogelsbergkreis.de)

per Fax: +49 6641 977-5964

### Antragsteller:

Firma:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
E-Mail:	
Telefon:	
Fax:	

### Baumaßnahme:

Grund der Sperrung:	
Lage der Baustelle: (genaue Bezeichnung - L,B,K)	
Art der Sperrung:	Fahrbahn <input type="checkbox"/> eingeeengt <input type="checkbox"/> halbseitig <input type="checkbox"/> vollständig Geh- und Radweg <input type="checkbox"/> eingeeengt <input type="checkbox"/> halbseitig <input type="checkbox"/> vollständig
Angaben zur Restfahrbahn- breite / Restgehwegbreite:	(bei halbseitiger Sperrung mind. 3 m bei Einengung mind. 6 m; bei Gehwegen 1,3 m)
Länge des gesperrten Abschnitts:	
Dauer der Sperrung:	von / am: <input type="text"/> bis: <input type="text"/>

### Verkehrsregelung:

Die Unterlagen sind vom Antragsteller beizufügen!

Für die Regelpläne gilt die RSA 21

<input type="checkbox"/>	Regelplan
<input type="checkbox"/>	Verkehrszeichenplan
<input type="checkbox"/>	Lageplan

**Verkehrssicherungspflichtiger:** (Bitte um Vorlage eines gültigen MVAS-Scheins)

Name:	
Handy-Nummer:	
Firma (wenn Abweichend):	
Anschrift der Firma:	
PLZ und Ort:	
E-Mail:	
Telefon:	

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Des Weiteren wird zugesichert, dass bei Aufgrabungen eine Sondernutzungserlaubnis beim zuständigen Träger der Straßenbaulast beantragt wurde.

Für die Richtigkeit der Angaben: \_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift

**Weitere Hinweise:**

§ 46 Abs. 6 StVO:

*Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, **müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans** - von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperrten und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.*

Der Antrag ist bei einer Sperrung mit Umleitung mindestens **2 Wochen** und bei einer Sperrung mit Regelplan mindestens **1 Woche vor Beginn der Maßnahme** zu stellen. Nur somit kann eine rechtzeitige Genehmigung der Sperrung gewährleistet werden.

In begründeten Ausnahmefällen, die eine unverzügliche Durchführung erforderlich machen, kann auch eine kürzere Vorlaufzeit akzeptiert werden. Wie z.B. Rohrbrüche oder Kabelstörungen.

**Zuständigkeiten im Vogelsbergkreis (Innerorts und Außerorts)**

- Bei Maßnahmen, die die Bundesstraße betreffen = **Vogelsbergkreis**
- Bei Maßnahmen, die die Landesstraßen betreffen = **Vogelsbergkreis**  
**Ausnahme:** Städte und Gemeinden über 7.500 Einwohner  
(Alsfeld, Lauterbach, Homberg/Ohm, Mücke, Schlitz, Schotten)  
hier ist der Antrag bei der zuständigen **Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung** zu stellen
- Bei Maßnahmen, die die Kreisstraßen betreffen = **Stadt-/Gemeindeverwaltung**
- Bei Maßnahmen, die die Gemeindestraßen betreffen = **Stadt-/Gemeindeverwaltung**
- Bei Maßnahmen, wovon zwei Gemeinden betroffen = **Vogelsbergkreis** (hier gibt es aber Ausnahmen!)